

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0129/2014

Auskunft erteilt:

Herr Witt

Ruf:

492 61 57

E-Mail:

Witt@stadt-muenster.de

Datum:

24.02.2014

Betrifft

Anregung gem. § 24 GO NRW Nr. 2013-00097
Verkehrsberuhigung der Davertstraße innerhalb der Ortsgrenzen von Amelsbüren

Beratungsfolge

13.03.2014	Bezirksvertretung Münster-Hiltrup	Anhörung
27.03.2014	Ausschuss für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

I. Sachentscheidung:

Der Anregung gem. § 24 GO NRW Nr. 2013-00097 (Anlage) wird nicht gefolgt.

II. Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Begründung:

Der Antragsteller wünscht eine Verkehrsberuhigung der Davertstraße innerhalb der Ortsgrenzen von Amelsbüren. Kern der Verkehrsberuhigung soll eine Reduzierung der Höchstgeschwindigkeit durch eine Streckenanordnung auf 30 km/h sein.

Die Davertstraße ist als Kreisstraße K 39 klassifiziert und gehört damit zum Vorbehaltsnetz der Stadt Münster. In dieser Funktion liegt die Davertstraße in der Zuständigkeit des Ausschusses für Stadtplanung, Stadtentwicklung, Verkehr und Wirtschaft. Nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes NRW sind Kreisstraßen Straßen mit überörtlicher Verkehrsbedeutung, die den zwischenörtlichen Verkehrsverbindungen dienen.

Da der Antragsteller am Stakenkamp wohnt, wird im Weiteren davon ausgegangen, dass es ihm im Wesentlichen um die Situation auf der Davertstraße zwischen den Straßen Am Dornbusch und Emmerweg geht. Dieser Bereich liegt innerhalb der geschlossenen Ortslage. Bezogen auf die o. g. Funktion der Davertstraße ist sie in diesem Abschnitt mit ca. 3000 Kfz/24h vergleichsweise gering belastet.

Nach der Straßenverkehrsordnung (StVO) beträgt die zulässige Höchstgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften 50 km/h. Unter den Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 StVO können die Straßenverkehrsbehörden aus Gründen der Sicherheit oder Ordnung des Verkehrs die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken beschränken. Bei der beantragten Anordnung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf der Davertstraße handelt es sich um eine solche Beschränkung. Dabei verpflichtet § 45 Absatz 9 StVO die Straßenverkehrsbehörde, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend geboten ist. Insbesondere dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn aufgrund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in Frage kommenden Rechtsgüter erheblich übersteigt. Ausnahmen von der innerorts zulässigen Höchstgeschwindigkeit sind also nur dann möglich, wenn eine konkrete Gefahr für den Verkehrsteilnehmer an einem Straßenabschnitt vorliegt, die sich von den anderen typischen Gefahrensituationen des öffentlichen Straßenverkehrs abgrenzen lässt.

Die Anfrage beim Polizeipräsidium Münster ergab, dass der Streckenabschnitt auf der Davertstraße zwischen den Straßen Am Dornbusch und Emmerweg unfallunauffällig ist. Es besteht somit keine Unfalllage, die eine Geschwindigkeitsreduzierung auf Strecke rechtfertigen würde. Auch die vom Antragsteller angeführten zwingenden Gründe (Schulweg, Spielplätze, KiTa, Lebensmittelmarkt) für eine Geschwindigkeitsbegrenzung können hier zu keiner anderen Einschätzung führen. Grundsätzlich erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksicht. Wer am Verkehr teilnimmt, hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird (§ 1 StVO). Durch die Eröffnung der KiTa und des Lebensmittelmarktes wird sich auch die Verkehrsbelastung auf der Davertstraße nicht wesentlich ändern.

Geschwindigkeitsmessungen im näheren Umfeld der Straße Stakenkamp werden temporär in Höhe des Friedhofs zwischen Plutoweg und Am Dornbusch durchgeführt. Die Messergebnisse sind jedoch bislang eher unauffällig. Weitere Messstellen befinden sich in Höhe der Davertstraße 44 sowie Davertstraße Ecke Hirseweg. Auch diese Messstellen weisen keine unüblichen Überschreitungen auf. Eine Messung direkt am Stakenkamp kann aus technischen Gründen nicht erfolgen. Eine Geschwindigkeitsreduzierung auf der Davertstraße zwischen den Straßen Am Dornbusch und Emmerweg ist somit aus Sicht der Straßenverkehrsbehörde nicht erforderlich.

Als weitere Maßnahme zur Verkehrsberuhigung stehen sogenannte Dialog-Displays zur Verfügung. Diese Geräte fordern den mit zu hoher Geschwindigkeit fahrenden Autofahrer durch ein rot blinkendes "LANGSAM" zum Bremsen auf. Nach Erreichen der zulässigen Höchstgeschwindigkeit erscheint in grün ein "DANKE". Diese - seit einigen Jahren im Stadtgebiet Münster eingesetzten Geräte - haben sich grundsätzlich bewährt. Jedoch wurde auch festgestellt, dass die Displays nicht an jedem Standort die gewünschte verkehrsberuhigende Wirkung entfalten. Daher wird vor Installation einer ortsfesten Anlage ein mobiles Dialog-Display über einen Zeitraum von drei bis vier Monaten aufgestellt. Die im Gerät gespeicherten Daten geben dann Aufschluss darüber, ob sich die Investition in eine ortsfeste, dauerhafte Anlage lohnt. Die Entscheidung über die Aufstellung eines Dialog-Displays trifft letztendlich die Bezirksvertretung Münster-Hiltrup, da sie die Kosten von derzeit rund 9.000 EUR zu übernehmen hätte. Es bleibt dem Einggeber unbenommen einen Antrag auf Aufstellung eines Dialog-Displays bei der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup zu stellen.

Der beantragte Ausbau einer weiteren Mittelinsel wäre mit einem erheblichen baulichen Aufwand verbunden. Neben der Verrohrung des Straßenseitengrabens wäre ein Eingriff in den Baumbestand erforderlich. Die Davertstraße hat im angesprochenen Bereich einen geradlinigen Verlauf und ist daher für querende Fußgänger und Radfahrer übersichtlich. Aufgrund der vorhandenen Verkehrsbelastung ergeben sich ausreichend große Lücken im Verkehrsfluss, die ein gefahrloses Überqueren der Davertstraße zulassen. Vor diesem Hintergrund hält die Verwaltung den Bau einer Querungshilfe für nicht zwingend erforderlich.

In Vertretung

gez.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlage:

Anregung gem. § 24 GO NRW Nr. 2013-00097